

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft im Hinblick auf die Anpassung der Liste der Erhebungsmerkmale

KOM(2003) 109 endg.; Ratsdok. 7458/03

Übermittelt vom Bundesministerium der Finanzen am 21. März 2003 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 13. März 2003 dem Generalsekretär/Hohen Vertreter des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Hinweis: vgl. Drucksache 909/97 = AE-Nr. 973468
und Drucksache 552/01 = AE-Nr. 012083.

BEGRÜNDUNG

1. HINTERGRUND

1. Auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates wird seit 1998 eine EU-Arbeitskräfteerhebung durchgeführt, die vierteljährliche Ergebnisse liefert. Nach der Verordnung (EG) Nr. 1991/2002 soll die Arbeitskräfteerhebung ab 2003 in allen Mitgliedstaaten kontinuierlich erfolgen. Der vorliegende Verordnungsentwurf sieht eine Anpassung der Liste der Erhebungsmerkmale vor.
2. Mit der Arbeitskräfteerhebung werden zwei Ziele verfolgt:
 - Bereitstellung vergleichbarer Statistiken über Stand und Entwicklung von Erwerbstätigkeit und Erwerbslosigkeit in den EU-Mitgliedstaaten ausgehend von Konzepten der ILO;
 - Beschreibung der Struktur der Erwerbsbeteiligung von Personen und Haushalten anhand folgender Merkmalsgruppen: Merkmale der Person (z. B. Geschlecht, Alter, Bildungsgrad, Beruf, frühere Erwerbstätigkeit), Merkmale der Erwerbstätigkeit (z. B. Wirtschaftszweig, Arbeitszeit, Größe der örtlichen Einheit) und Merkmale des Haushalts (Zusammensetzung des Haushalts und Erwerbsbeteiligung der Haushaltsmitglieder).
3. Als Quelle für sozioökonomische Schlüsselindikatoren und als Grundlage für die Beschreibung der Strukturmerkmale von Erwerbspersonen muss die Arbeitskräfteerhebung hohen Anforderungen an die statistische Qualität genügen: eine hohe Antwortquote und eine niedrige Fehlerquote. Somit müssen die persönlichen Befragungen kurz und die Fragen eindeutig sein. Dies ist um so wichtiger, als die Arbeitskräfteerhebung als rotierendes Panel durchgeführt wird, bei dem die Auskunftgebenden vier bis acht aufeinanderfolgende Quartale befragt werden.

2. POLITISCHER KONTEXT

4. In den vergangenen fünf Jahren hat sich der Arbeitsmarkt verändert, und im Rahmen des koordinierten Prozesses der europäischen Beschäftigungsstrategie sind zahlreiche politische Maßnahmen erlassen worden. Diese Veränderungen lassen sich wie folgt zusammenfassen: Beschäftigungswachstum, gepaart mit einem höheren Zuwachs bei der Erwerbstätigkeit von Frauen, und Verstärkung der Bemühungen um die Verbesserung der Arbeitsplatzqualität und Arbeitsmarktflexibilität. Den Rahmen für eine kohärente Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik bildet die Strategie von Lissabon, die auf ein langfristiges Wirtschaftswachstum, Vollbeschäftigung, sozialen Zusammenhalt und eine nachhaltige Entwicklung in einer wissensbasierten Gesellschaft abzielt. Auf der Ebene der makroökonomischen Maßnahmen wird in den Grundzügen der Wirtschaftspolitik eine Stärkung der Arbeitsmärkte empfohlen. Als politische Antwort auf die Lissabonner Beschäftigungsziele – Anhebung der Erwerbsbeteiligung und Steigerung der Arbeitsplatzqualität in einem integrativen Arbeitsmarkt ohne soziale oder regionale Ungleichheiten – wurde die europäische Beschäftigungsstrategie verabschiedet. Um diese Aspekte der EU-

Arbeitsmarktentwicklung besser beobachten zu können, müssen die Statistiken der Arbeitskräfteerhebung verbessert werden.

5. Im Jahr 2000 wurden lediglich geringe Veränderungen an der Kodierung der Variablen vorgenommen (etwa die Einführung zusätzlicher Antwortkategorien unter „Gründe dafür, dass nicht gearbeitet wurde“ und unter „Arbeitsuche“ durch die Verordnung Nr. 1575/2000 der Kommission), während die jüngste Kommissionsverordnung (2104/2002) nur Änderungen bei den Variablen zur allgemeinen und beruflichen Bildung betraf. Der hier unterbreitete Vorschlag zur Anpassung der Erhebungsmerkmale enthält sechs neue Variablen („Anhaltender Eingang von Löhnen und Gehalt“, „Leitungsfunktionen“, „Beteiligung der öffentlichen Arbeitsverwaltungen an der Suche nach der derzeitigen Tätigkeit“, „Überstunden“, „Vertrag mit einer Zeitarbeitsvermittlung“ und „Fehlen von Betreuungseinrichtungen als Grund für die Nichterwerbstätigkeit oder für eine Teilzeitarbeit“). Darüber hinaus ist darin vorgesehen, die fünf Variablen zu atypischen Arbeitszeiten, die bisher im Rahmen eines Gentlemen's Agreement erhoben werden, formal als Standardmodul zu integrieren (Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1575/2000 der Kommission, Spalten 204-208).
6. Mit den zusätzlichen Variablen wird einer Reihe politischer Fragestellungen Rechnung getragen. Die Gründe für die Aufnahme der neuen Variablen sind nachfolgend dargelegt:
 - *Leitungsfunktionen*: Diese Variable ist relevant für das politische Ziel der Chancengleichheit; sie gibt Aufschluss über die sozioökonomische Stellung und misst den beruflichen Aufstieg.
 - *Beteiligung der öffentlichen Arbeitsverwaltungen an der Suche nach der derzeitigen Tätigkeit*: Diese Variable ist relevant für das politische Ziel der Steigerung der Funktionsfähigkeit des Arbeitsmarkts; sie ist hilfreich bei der Bewertung der tatsächlichen Rolle dieser Institutionen bei der Arbeitsvermittlung, insbesondere in Bezug auf die Merkmale der Erwerbstätigkeit.
 - *Vertrag mit einer Zeitarbeitsvermittlung*: Diese Variable ist relevant für die Arbeitsmarktflexibilität. Der Anteil der Zeitarbeit ist im Wachstum begriffen; Zeitarbeitsvermittlungen erfüllen eine zweifache Funktion: Sie tragen dazu bei, Mangel an festem Personal zu überbrücken, und sie erleichtern Erwerbslosen den Zugang zum Arbeitsmarkt oder gestatten ihnen die Ausübung alternativer Formen von Erwerbstätigkeit und anderen familiären oder Freizeitaktivitäten.
 - *Überstunden in der Berichtswoche*: Diese Variable ist relevant für die Wechselwirkungen zwischen Arbeitsmarktflexibilität und allgemeiner Arbeitszeitverkürzung; daneben ist sie wesentlicher Bestandteil der Zahl der tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden (bereits in der Arbeitskräfteerhebung erfasst). Überstunden stellen für den Arbeitsgeber eine kurzfristige Möglichkeit dar, die Arbeitszeit seiner Mitarbeiter an produktions- oder dienstleistungsbezogene Anforderungen anzupassen.
 - *Fehlen von Betreuungseinrichtungen als Grund für die Nichterwerbstätigkeit oder für eine Teilzeitarbeit*: Diese Variable ist relevant für das politische Ziel der Chancengleichheit; durch das Vorhandensein von Betreuungseinrichtungen

wird die Vereinbarkeit von Beruf und Familie und die Erwerbsquote von Frauen erhöht.

- *Anhaltender Eingang von Löhnen und Gehalt:* Diese Variable ist relevant für die Ermittlung des Erwerbsstatus im Falle längerer Abwesenheit von der Arbeit und ist wesentliche Variable für die Erklärung der Erwerbstätigenquote.

3. ZIEL DER NEUEN VERORDNUNG

7. Der vorliegende Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates bringt folgende Neuerungen:

- Aufnahme sechs neuer Variablen wie in Absatz 6 ausgeführt; und
- Schaffung der Voraussetzungen für die Spezifizierung derjenigen Strukturvariablen, für die eine jährliche Erhebung zur Schätzung von Jahresdurchschnitten ausreicht.

Diese Strukturvariablen betreffen hauptsächlich die Gründe für die Ausübung bestimmter Berufe und Einzelheiten zur früheren Erwerbstätigkeit. Da sie im Gegensatz zu Konjunkturdaten nicht quartalsweise, sondern nur jährlich erhoben werden müssen, reicht es aus, zur Ermittlung eines echten jährlichen Durchschnittswerts eine auf alle 52 Wochen des Jahres bezogene Unterstichprobe (beispielsweise die erste oder die letzte Welle) zu befragen. Die Unterstichprobe könnte unter der Voraussetzung, dass keine saisonbedingten Schwankungen auftreten, sogar auf ein einziges Quartal beschränkt werden. Die Beschränkung der Erhebung der Strukturvariablen auf eine Unterstichprobe schafft Platz für die sechs neuen Variablen.

8. Die Balance zwischen den zusätzlichen Variablen zur Verbesserung der Erkenntnisse über den Arbeitsmarkt und einer verringerten Antwortlast ist eine der Besonderheiten des neuen Verordnungsentwurfs. Sie trägt dazu bei, den Bedarf der Nutzer an besseren Informationen mit dem Bestreben der Produzenten nach gebührender Rücksichtnahme auf ihre Auskunftgebenden zu vereinbaren.
9. Die neuen Variablen werden höchstwahrscheinlich ab 2005 in die Arbeitskräfteerhebung integriert. Die Einzelheiten der Kodierung und Klassifizierung der quartalsweise und jährlich zu erhebenden Variablen sowie der Erhebungsperiodizität werden gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates in einer Verordnung der Kommission festgelegt.

4. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Die vorgeschlagene Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates hat keine finanziellen Folgen für die Kommission.

5. WEITERE SCHRITTE

Die vorgeschlagene Verordnung wird dem Europäischen Parlament und dem Rat zur Prüfung vorgelegt.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft im Hinblick auf die Anpassung der Liste der Erhebungsmerkmale

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 285,

auf Vorschlag der Kommission,¹

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates durchzuführende Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte muss neue und in jüngster Zeit entstandene Merkmale des Arbeitsmarktes angemessen erfassen.
- (2) Gemäß der vom Europäischen Rat von Nizza im Dezember 2000 angenommenen Europäischen Sozialagenda, dem Beschluss des Rates über die beschäftigungspolitischen Leitlinien für die Mitgliedstaaten für 2002² und der Empfehlung des Rates zu den Grundzügen der Wirtschaftspolitik für 2002³ muss eine neue Arbeitsorganisation entwickelt werden, die den Bedürfnissen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern Rechnung trägt.
- (3) Die in der Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates aufgeführten Erhebungsmerkmale wurden im Hinblick auf den statistischen Bedarf und die Arbeitsmarktsituation zum Zeitpunkt des Erlasses der Verordnung festgelegt.
- (4) Die Datenerhebung darf für die Auskunftgebenden nicht zu einer Belastung werden, die im Vergleich zu den Ergebnissen, die die Nutzer der Stichprobenerhebung realistischerweise erwarten dürfen, unverhältnismäßig hoch wäre.
- (5) Die Verordnung (EG) Nr. 577/98 sollte daher entsprechend geändert werden.

¹ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

² ABl. L60 vom 1.3.2002, S. 60-69.

³ ABl. L182 vom 11.7.2002, S. 1-50.

- (6) Der durch den Beschluss 89/382/EWG, Euratom des Rates⁴ eingesetzte Ausschuss für das Statistische Programm ist von der Kommission konsultiert worden –

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 577/98 wird wie folgt geändert:

- (1) Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben b, c, d und g erhalten folgende Fassung:
- „(b) Erwerbsstatus:
- Erwerbsstatus in der Referenzwoche,
 - Anhaltender Eingang von Löhnen und Gehalt,
 - Grund dafür, dass trotz vorhandener Erwerbstätigkeit nicht gearbeitet wurde,
 - Arbeitsuche von Personen ohne Beschäftigung,
 - Art der gesuchten Tätigkeit (Selbständiger oder Arbeitnehmer),
 - angewandte Methode der Arbeitsuche,
 - Verfügbarkeit zur Arbeitsaufnahme;
- (c) Merkmale der ersten Erwerbstätigkeit:
- Stellung im Beruf,
 - Wirtschaftszweig der örtlichen Einheit,
 - Beruf,
 - Leitungsfunktionen,
 - Zahl der Personen, die in der örtlichen Einheit arbeiten,
 - Land der Arbeitsstätte,
 - Region der Arbeitsstätte,
 - Jahr und Monats des Beginns der derzeitigen Erwerbstätigkeit,
 - Beteiligung der öffentlichen Arbeitsverwaltungen an der Suche nach der derzeitigen Tätigkeit,
 - unbefristete/befristete Tätigkeit (und Gründe),
 - Dauer der befristeten Tätigkeit/des befristeten Arbeitsvertrags,
 - Unterscheidung Vollzeit-/Teilzeittätigkeit (und Gründe),
 - Vertrag mit einer Zeitarbeitsvermittlung
 - Arbeit zu Hause;
- (d) Arbeitszeit:
- normalerweise je Woche geleistete Arbeitsstunden,
 - Zahl der je Woche tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden,
 - Überstunden in der Berichtswoche,
 - wichtigster Grund für Abweichung der tatsächlichen von der normalen Arbeitszeit;
- (g) Arbeitsuche:
- Art der gesuchten Tätigkeit,
 - Dauer der Arbeitsuche,
 - Situation der Person unmittelbar vor Beginn der Arbeitsuche,

⁴ ABl. L181 vom 28.6.1989, S. 47.

- Einschreibung bei einer öffentlichen Arbeitsvermittlung und Erhalt von Arbeitslosenunterstützung,
- Wunsch nach Arbeit bei Personen, die nicht auf Arbeitsuche sind,
- Gründe, warum die Person keine Arbeit gesucht hat,
- Fehlen von Betreuungsmöglichkeiten.“

(2) In Artikel 4 Absatz 1 wird der folgende Buchstabe n hinzugefügt:

„(n) Atypische Arbeitszeiten:

- Schichtarbeit,
- Abendarbeit,
- Nachtarbeit,
- Samstagsarbeit,
- Sonntagsarbeit.“

(3) In Artikel 4 wird der folgende Absatz 4 hinzugefügt:

„4. Auf Vorschlag der Kommission kann aus den in Absatz 1 aufgeführten Erhebungsmerkmalen eine Liste von Variablen – nachstehend als Strukturvariablen bezeichnet – ausgewählt werden, die nicht als vierteljährliche Durchschnittswerte, sondern nur als jährliche Durchschnittswerte mit Bezug auf 52 Wochen zu erheben sind. Diese Liste von Variablen, der Mindeststichprobenumfang sowie die Periodizität der Erhebung werden nach dem Verfahren von Artikel 8 festgelegt.“

(4) Artikel 4, Absatz 2, dritter Gedankenstrich, erhält folgenden Wortlaut:

„- ein Ad-hoc-Modul darf nicht mehr als elf Variablen umfassen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident